

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 19. Juli 2023

Dossier Nr 9371, «Kassensturz» vom 30. Mai 2023 - «Umstrittene Gutachten – Neun Strafanzeigen gegen Gutachter-Firma»

Sehr geehrter Herr XY

Mit Mail vom 15. Juni 2023 beanstanden Sie obige Sendung wie folgt:

«(1) Unsere Beanstandung richtet sich zum einen gegen das Interview von Frau Kathrin Winzenried mit Herrn Florian Steinbacher, Leiter IV beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), das Teil des «Kassensturz»-Beitrags vom 30. Mai 2023 (19.08 – 27.04 min) war und auf <https://www.srf.ch/sendungen/kassensturz-espresso/kassensturz/umstrittene-gutachten-neun-strafanzeigen-gegen-gutachter-firma> weiterverbreitet wird.

Beanstandet wird die Interviewführung durch Frau Winzenried. Wir betrachten die Interviewführung als manipulativ und damit nicht sachgerecht (Art. 4 Abs. 2 RTVG). Durch zahlreiche Fragen suggerierte sie den Zuschauenden, das Auftragsverhältnis mit der PMEDA sei aufgrund von Strafanzeigen, die gegen unsere Firma wegen der nicht erwiesenen Behauptung, sie habe medizinische Gutachten gefälscht, eingereicht worden sind, zu sistieren (siehe 21.26 min., 21.29 min., 21.40 min.).

Zudem missachtete Frau Winzenried die Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV) der PMEDA, denn diese Strafanzeigen führten bisher in keinem einzigen Fall zu einer Anklage oder zu einer Verurteilung oder gar zu einer rechtskräftigen Verurteilung der angezeigten Personen. Trotzdem wollte Frau Winzenried Herrn Steinbacher für den hypothetischen und rein spekulativen Fall, dass wenn es in diesen Fällen zu einer Verurteilung kommen sollte, dazu verleiten, eine Aussage darüber zu machen, was das BSV dann tun werde (25.12 min. und 25.48 min.).

Da Frau Winzenried von Herrn Steinbacher nicht die gewünschte Antwort erhielt, warf sie ihm (in Frageform) vor, das BSV würde sich nicht für diese Strafanzeigen interessieren (22.05 min.).

Die Beachtung der Unschuldsvermutung gehört zu den grundlegenden journalistischen Sorgfaltspflichten (siehe Richtlinie 7.4 des Schweizer Presserates und Ziff. 6.8 der Publizistischen Leitlinien des «SRF»). Die Beachtung dieser Pflichten gehört zum Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG.

Im vorliegenden Fall oblag Frau Winzenried als interviewführende Journalistin die Pflicht zu Beachtung der Unschuldsvermutung. Statt ihr war es jedoch der von ihr interviewte Herr Steinbacher, der im ausgestrahlten Interview auf die Unschuldsvermutung hingewiesen hat (26.21 min.). Damit hat Frau Winzenried nicht nur die Unschuldsvermutung der PMEDA verletzt, sondern auch gezeigt, dass sie ihr Interview nicht mit der nötigen Unvoreingenommenheit geführt hat, was ebenfalls eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots darstellt (siehe Weber, SHK zu Art. 4 RTVG, Rz 32). Denn Interviews sollen objektiv und offen geführt werden, den interviewten Personen sollen keine Aussagen in den Mund gelegt oder suggeriert werden. Dazu ist eine kritische Distanz der interviewenden Person notwendig (vgl. Ziff. 1.2 der Publizistischen Leitlinien des «SRF»). Diese Distanz ist besonders wichtig bei Interviews mit Personen über angebliche Straftaten von Drittpersonen, also von Personen, die sich im Interview selber nicht zu diesen angeblichen Taten äussern können. Diese kritische Distanz liess Frau Winzenried im Rahmen ihres Interviews mit Herrn Steinbacher über die angeblichen Straftaten der PMEDA vermissen.

(2) Unsere Beanstandung richtet sich zum anderen gegen die im Textbericht zur beanstandeten Sendung auf <https://www.srf.ch/sendungen/kassensturz-espresso/kassensturz/umstrittene-gutachten-neun-strafanzeigen-gegen-gutachter-firma> erfolgte aktive Verlinkung mit einem Bericht des Rechercheteams «Correctiv», mit dem das «SRF» in dieser Sache zusammengearbeitet hat (siehe das entsprechende Kästchen mit Link auf den Bericht <https://correctiv.org/aktuelles/gesundheit/2023/05/30/steuerbetrug-schwere-vorwuerfe-gegen-deutsche-flugaerzte/>).

Dieser Bericht ist bereits in seinem Titel und Lead nicht sachgerecht (vgl. Titel: «Steuerbetrug: Schwere Vorwürfe gegen deutsche 'Flugärzte'» und Lead: «Zwölf deutsche Ärztinnen und Ärzte sollen Einnahmen an der Steuer vorbeigeschleust haben»). Damit werden die PMDA bzw. ihre ÄrztInnen dem Verdacht ausgesetzt, sie hätten sich in schwerer Weise strafbar gemacht. Erst gegen Ende dieses Berichts erfahren die LeserInnen, dass sich diese massiven Strafvorwürfe erst im Ermittlungsstadium befinden (siehe Satz: «In Deutschland wird nun ermittelt»).

Durch die aktive Verlinkung dieses Artikels auf seiner Webseite verletzt das «SRF» damit die Unschuldsvermutung der PMEDA bzw. ihrer ÄrztInnen. Auch hier gilt gemäss Art. 32 Abs. 1 BV, dass jeder bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gilt. Da es bisher gegen PMEDA bzw. ihre ÄrztInnen in Deutschland weder eine Anklage noch ein

(rechtskräftiges) Urteil gegen sie wegen «Steuerbetrugs» gibt und im Artikel von «Correctiv» jegliche Hinweis auf die Unschuldsvermutung der betroffenen Personen fehlen, wurde Art. 32 Abs. 1 BV verletzt. Auch hier gilt, dass die Beachtung der Unschuldsvermutung zu den grundlegenden journalistischen Sorgfaltspflichten (siehe Richtlinie 7.4 des Schweizer Presserates und Ziff. 6.8 der Publizistischen Leitlinien des «SRF») und damit zum Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG gehört. Aufgrund der aktiven Verlinkung dieses Artikels ist das «SRF» selber für diese Verletzung verantwortlich.

(3) Aus den genannten Gründen stellen wir folgende Anträge:

- 1. Es sei eine Rechtsverletzung nach Art. 89 Abs. 1 RTVG festzustellen.*
- 2. Der Mangel sei von den verantwortlichen Personen gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 RTVG zu beheben und Massnahmen zu treffen, damit sich die Verletzung nicht wiederholt.*
- 3. Es sei die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 89 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 RTVG von den verantwortlichen Personen über die getroffenen Vorkehren zu unterrichten.»*

Die Redaktion hat folgende Stellungnahme verfasst:

Mit Eingabe vom 15. Juni hat der Beanstander das Studiogespräch von Kathrin Winzenried mit Florian Steinbacher, Vizedirektor und Leiter des Geschäftsfelds Invalidenversicherung beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), sowie die Verlinkung eines Artikels des Recherchekollektivs Correctiv in unserem Online-Artikel zum Bericht beanstandet. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Vorgängig ist es uns wichtig zu betonen, dass unsere Berichterstattung aus einer Anmoderation, einem fünfzehnminütigen Beitrag, einer Zwischenmoderation und einem siebenminütigen Interview bestand. Das Interview ist damit Teil einer umfangreichen Berichterstattung und kann nicht isoliert, sondern nur in diesem Gesamtkontext, betrachtet werden. Was schon im Beitrag gesagt wurde, ist somit integraler Bestandteil der Berichterstattung, die Zuschauerinnen und Zuschauer bilden sich aufgrund des Beitrags und aufgrund des Interviews ihre Meinung zum Thema. Dies lässt der Beanstander in seiner Argumentation ausser Acht. Besonders deutlich wird dies zum Beispiel beim Thema der Unschuldsvermutung.

Zu den Vorwürfen im Einzelnen:

Vorwurf 1: Interviewführung sei «manipulativ und damit nicht sachgerecht» gewesen

Im Wortlaut: *«Wir betrachten die Interviewführung als manipulativ und damit nicht sachgerecht (Art. 4 Abs. 2 RTVG). Durch zahlreiche Fragen suggerierte sie den Zuschauenden, das Auftragsverhältnis mit der PMEDA sei aufgrund von Strafanzeigen, die gegen unsere Firma wegen der nicht erwiesenen Behauptung, sie habe medizinische Gutachten gefälscht, eingereicht worden sind, zu sistieren (...)»*

«Manipulativ»¹ vorzugehen würde gemäss Duden bedeuten, dass man versucht, jemanden «durch bewusste Beeinflussung in eine bestimmte Richtung» zu lenken oder gar zu drängen, durch «Suggestieren» würde man «jemandem etwas [ohne dass ihm dies bewusst wird] einreden oder auf andere Weise eingeben [um dadurch seine Meinung, sein Verhalten o. Ä. zu beeinflussen]» wollen oder «darauf abzielen, einen bestimmten [den Tatsachen nicht entsprechenden] Eindruck entstehen zu lassen»².

Moderatorin Kathrin Winzenried hat im Studiogespräch weder das eine noch das andere gemacht. Wir weisen den Vorwurf der manipulativen und suggestiven Interviewführung deshalb zurück.

In ihrer Rolle als Moderatorin der Konsumentensendung «Kassensturz» ist es ihre Aufgabe, kritische Fragen zu stellen. Die Medienstelle des Bundesamtes für Sozialversicherungen und Florian Steinbacher, Leiter IV beim BSV, hatten von sämtlichen Kritikpunkten bereits im Vorfeld Kenntnis. Nebst den Fragen wurden ihnen auch die im Gespräch verwendeten Dokumente vorgängig schriftlich zugestellt. Das BSV wusste also detailliert, zu welchen Themen kritische Fragen gestellt werden.

2018 hat «Kassensturz» über einen Mann berichtet, der von seiner Krankentaggeldversicherung für eine Abklärung zur Gutachterfirma PMEDA geschickt worden war. Anhand einer Tonaufnahme konnte er glaubhaft aufzeigen, dass das Gutachten nicht mit der Aufnahme übereinstimmte. Im Beitrag vom 30. Mai 2023 haben er und vier weitere Betroffene von ihren Erfahrungen mit PMEDA berichtet. «Kassensturz» hat Kenntnis davon, dass neun Strafanzeigen gegen PMEDA-Gutachter hängig sind.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen ist einerseits Auftraggeberin gegenüber der Gutachterfirma PMEDA und gleichzeitig hat die Behörde den Auftrag, die Aufsicht über die IV-Gutachterfirmen wahrzunehmen. Um die Ausübung dieser beiden Funktionen ging es im beanstandeten Studiogespräch mit Florian Steinbacher vom BSV.

Es ist die journalistische Pflicht, den hier vorliegenden Sachverhalt und die Rolle der Aufsichtsbehörde kritisch zu hinterfragen.

Der Beanstander schreibt, Kathrin Winzenried hätte den Zuschauenden «durch zahlreiche Fragen» suggeriert, «das Auftragsverhältnis mit der PMEDA sei (...) zu sistieren». Das ist nicht korrekt. Die Fragen dienten der Klärung, was für Qualitätskriterien das BSV dem Auftragsverhältnis mit PMEDA zugrunde legt, wie diese geprüft werden, wie das Amt seine Rolle als Aufsichtsbehörde wahrnimmt und was es zu den kritisierten Gutachten von betroffenen Menschen sagt. Eine mögliche Sistierung wurde nicht suggestiv angesprochen, sondern direkt, in einer einzigen Aussage. Florian Steinbacher konnte unmittelbar darauf

¹ manipulativ = auf Manipulation beruhend; durch Manipulation

(<https://www.duden.de/rechtschreibung/manipulativ>)

Manipulation = das Manipulieren (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Manipulation>)

Manipulieren = durch bewusste Beeinflussung in eine bestimmte Richtung lenken, drängen

(<https://www.duden.de/rechtschreibung/manipulieren#Bedeutung-1>)

² <https://www.duden.de/rechtschreibung/suggestieren>

reagieren. Wir sind der Ansicht, dass sich die Zuschauerinnen und Zuschauer dadurch ihre eigene Meinung bilden konnten.

Nachfolgend die Auflistung der Fragen von Moderatorin Kathrin Winzenried (KW) und, wo es dem Verständnis der anschliessenden Frage dient, auch von Antworten von Florian Steinbacher (FS) (unserer Beanstandungsantwort liegt ein Transkript des gesamten Studiogesprächs bei):

- KW: Aufgrund von welchen Qualitätskriterien hat das BSV sich entschieden, wieder mit PMEDA zusammenzuarbeiten? (Time Code 19:20, Zwischenmoderation, nach Antwort von Bundesrat Berset, als Einleitung zum Interview)
- KW: Können Sie konkret sagen, was Sie geprüft haben? (Time Code 19:52)
- KW: Und dass man mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sein muss – prüft das das BSV? (Time Code 20:02)
- KW: Aber das BSV prüft nicht, wenn ich es richtig verstehe, ob man die Sprache hier versteht, ob man Mundart versteht, ob man die Verhältnisse hier versteht – das prüfen Sie nicht? (Time Code 20:23)
- KW: Und warum nicht? (Time Code 20:32)

FS: Wenn es Beschwerden gibt und Klagen gibt seitens der Versicherten, dass aufgrund dieser Tatsachen ein Gutachten nicht korrekt erstellt worden ist, dann kann man das im Nachgang im Rahmen des Verfahrens eben abklären. Also die die Qualität der Gutachten wird ja auch überprüft von den Regionalärztlichen Diensten, von den IV-Stellen, und da können solche Einwände eingegeben werden, und wenn man dann zu dem Schluss kommt, das hat nicht gereicht, dann muss man es eben nochmals machen.

- KW: Also, jetzt haben wir verschiedene Leute gehört, die eben kritisieren, Gutachten seien mutmasslich falsch gemacht worden, da seien Sachen drin erwähnt worden, welche gar nicht stimmen. Was sagen Sie dazu? (Time Code 20:59)
- KW: Sie könnten einfach das Auftragsverhältnis mit PMEDA sistieren. (Time Code 21:22)
- KW: Warum nicht? (21:28)
- KW: Aber jetzt hätten Sie ja die Chance gehabt, anstatt den Vertrag zu erneuern, hätten Sie sagen können, «jetzt warten wir mal ab, jetzt warten wir mal ab, bis wir da ein rechtsgültiges Verfahren abgeschlossen haben.» (Time Code 21:30)
- KW: Wir sind ja hier bei der Signifikanz. Wir sind ja hier ... (Time Code 21:44)

FS: Jeder Fall ist signifikant. Es ist jetzt hier eine Kumulierung. Es gibt auch andere ...

KW: Würden Sie bestätigen, dass es eine Kumulierung ist? (Time Code 21:51)

FS: Also, es gibt mehrere, es gibt mehrere Verfahren, das ist wohl richtig. Wir erheben keine Statistiken über, über die Anzahl der Beschwerden, über die Gutachten.

- KW: Warum interessiert Sie das als Aufsichtsbehörde nicht? (TC 22:02)
- KW: PMEDA hat geschrieben, nach der ersten Strafanzeige, die eine Person gemacht hat gegen die Firma, hat sie dem BSV geschrieben, sie möchte gern, dass Sie wegen diesen Strafverfahren hinschauen, es sei ein Problem für sie. Und dann schreibt das BSV zurück, Zitat: «Das BSV werde sich dafür einsetzen, dass diese Art von Beanstandung *nicht* Schule macht.» Können Sie mir erklären, wie die Aufsichtsbehörde auf die Idee kommt, einer Gutachterfirma so etwas zu schreiben? (TC 22:22)
- KW: Ist es korrekt, dass die Aufsichtsbehörde so antwortet? (TC 22:53)
- KW: Und warum sagt jetzt das Amt, wir werden uns dafür einsetzen, dass das nicht Schule macht? (TC 23:18)
- KW: Also Sie finden es richtig, ist diese Antwort so gegeben? (TC 23:34)
- KW: Ein anderes Beispiel. PMEDA, das haben wir im Beitrag gesehen, hat zu einer PR-Veranstaltung eingeladen, wo sie sagen, wie man IV-Gutachten schreiben könne, um ungerechtfertigte Leistungen zu vermeiden. Was sagt das BSV als Aufsichtsbehörde zu so einer Werbeveranstaltung? (TC 23:45)
- KW: Können Sie mir vielleicht noch sagen, wie Sie überhaupt in Kontakt stehen zu PMEDA? Also, sind Sie irgendwann, auch nach diesen öffentlichen Berichterstattungen, auf die Firma zugegangen und haben gesagt «Wir müssen Material haben von euch, wir müssen reden»? (TC 24:25)
- KW: Okay, jetzt haben wir Strafanzeigen, die gegen PMEDA laufen. Es gibt jetzt neu so Hausdurchsuchungen in Deutschland, von denen wir Kenntnis erhalten haben, dass diese gemacht worden sind wegen mutmasslicher Steuerhinterziehung von so PMEDA-Ärzten. Haben Sie davon gewusst? (TC 24:49)
- KW: Okay. Jetzt, wenn es zu einer Verurteilung kommen würde, sei es wegen Steuerhinterziehung oder bei diesen Strafanzeigen, was macht das BSV? (TC 25:05)
- KW: Gut, das wäre ja jetzt konkret, wo Sie, glaube ich, die Steuerhinterziehung ansprechen, aber wenn es um die Strafanzeigen in der Schweiz geht, gegen PMEDA, was, wenn da ein Urteil herauskommen würde, dass man sagt, die haben Gutachten gefälscht? (TC 25:35)

- KW: Wenn ich Sie richtig verstehe, Herr Steinbacher: Mit der Gutachterfirma PMEDA arbeitet das BSV nach wie vor gerne und gut zusammen? (TC 26:21)

Obenstehendes Transkript der Interviewfragen belegt: Der Leiter IV des Bundesamts für Sozialversicherungen, Florian Steinbacher, wurde mit meist offenen Fragen («Warum ...?», «Was sagen Sie dazu ...?») kritisch interviewt, wenn nötig wurden ihm engere Nachfragen gestellt, um den Sachverhalt zu präzisieren («... wenn ich es richtig verstehe ...?»). Beide Fragetechniken sind ein übliches Vorgehen, um den Zuschauerinnen und Zuschauern grösstmögliche Klarheit über einen Sachverhalt zu ermöglichen, damit sich diese eine eigene Meinung bilden können.

Was im Gespräch zum Ausdruck kommt, ist, dass «Kassensturz» als anwertschaftliche Sendung hinterfragt, ob die Aufsichtsbehörde BSV im Sinne der vulnerabel Betroffenen nicht auch die Haltung vertreten könnte, das Auftragsverhältnis mit PMEDA sei nicht zu verlängern respektive zu sistieren, bis die in den Strafanzeigen erhobenen Vorwürfe rechtskräftig beurteilt wurden.

Eine ebensolche [Anfrage](#) hat übrigens Nationalrätin Katharina Prelicz-Huber bereits am 14. September 2022 im Parlament eingereicht («Worauf baut das Vertrauen des Bundesrates bzw. der IV, dass weiterhin Gutachten durch die PMEDA AG erstellt werden können, und warum werden die Aufträge nicht wenigstens so lange sistiert, bis die Strafanzeigen behandelt sind?»). Diese Anfrage ist eine von einem Dutzend ähnlicher Anfragen im Parlament, die seit dem ersten «Kassensturz»-Bericht von 2018 zu PMEDA gestellt wurden.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen weisen wir den Vorwurf, die Interviewführung sei «manipulativ», «nicht sachgerecht» und suggestiv gewesen, zurück. Wie im «Kassensturz» üblich und wie das auch von den Zuschauerinnen und Zuschauern erwartet wird, hat die Moderatorin kritische Fragen gestellt. Wir sind aber der Meinung, dass das Interview sachgerecht geführt wurde im Sinne des in der Beanstandung erwähnten Art. 4 Abs. 2 RTVG. Die Zuschauerinnen und Zuschauer konnten sich ihre eigene Meinung bilden.

Vorwurf 2: Missachtung der Unschuldsvermutung

Im Wortlaut: «Zudem missachtete Frau Winzenried die Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV) der PMEDA, denn diese Strafanzeigen führten bisher in keinem einzigen Fall zu einer Anklage oder zu einer Verurteilung oder gar zu einer rechtskräftigen Verurteilung der angezeigten Personen. Trotzdem wollte Frau Winzenried Herrn Steinbacher für den hypothetischen und rein spekulativen Fall, dass wenn es in diesen Fällen zu einer Verurteilung kommen sollte, dazu verleiten, eine Aussage darüber zu machen, was das BSV dann tun werde.»

Dass die Unschuldsvermutung gilt, wurde in der Berichterstattung mehrfach ausdrücklich gesagt. Zuerst im Beitrag selbst: **«Es gilt die Unschuldsvermutung.»** (Time Code 10:51) In der Abmoderation zum Beitrag hat Kathrin Winzenried verschiedene

Stellungnahmen von PMEDA zitiert und zusätzlich wurde ein Quote von Bundesrat Alain Berset vom 19. September 2022 eingespielt, in dem er wörtlich sagte: *«Das BSV hat die Tarifvereinbarungen mit sämtlichen Gutachterstellen per Ende Juni 2023 gekündigt. Im Hinblick auf den Abschluss einer neuen Tarifvereinbarung wird die Zulassung der PMEDA als Gutachterstelle erneut geprüft. Zwischenzeitlich ist eine Sistierung der Zuteilung der Aufträge nicht angezeigt, insbesondere **da bei laufenden Strafverfahren die Unschuldsvermutung gilt.**»* (Time Code 18:40) Im anschliessenden Studiogespräch hat Florian Steinbacher nochmals gesagt: *«Wir müssen jetzt diese Strafverfahren abwarten. Bis jetzt gilt natürlich die Unschuldsvermutung und ich kann Ihnen auch zu diesem laufenden Verfahren auch gar nichts sagen.»* (Time Code 25:54) Damit wurde sowohl im Beitrag selbst als auch in der Zwischenmoderation als auch im anschliessenden Interview insgesamt dreimal wörtlich gesagt, dass die Unschuldsvermutung gilt. Eine weitere Erwähnung des gleichen juristischen Sachverhalts war damit nicht notwendig, Moderatorin Kathrin Winzenried hat diesen auch nicht «missachtet».

Auch den Vorwurf, Kathrin Winzenried hätte Florian Steinbacher zu einer Aussage «verleiten» (= jemanden dazu bringen, etwas zu tun, was er für unklug oder unerlaubt hält, was er von sich aus nicht getan hätte)³ wollen, weisen wir zurück. Als Moderatorin ist es, wie gesagt, ihre Aufgabe, Sachverhalte einzuordnen und dabei auch kritische Rückfragen zu stellen. Wenn kritische und legitime Rückfragen gestellt werden, dann kann das nicht mit der Absicht gleichgesetzt werden, das Gegenüber zu etwas «verleiten» zu wollen.

Der Bundesrat hat übrigens am 5.Juni 2023 in einer Fragestunde im Zusammenhang mit den Strafverfahren zu einer möglichen Verurteilung [Stellung genommen](#). Der Mitte-Politiker Christian Lohr wies in seiner Anfrage darauf hin, dass unter den 22 Gutachterstellen, die einen Vertrag mit dem BSV für die Erstellung von polydisziplinären Gutachten hätten, auch PMEDA sei, die in Strafverfahren «verwickelt» sei. Wörtlich antwortete der Bundesrat: *«Falls es in einem Strafverfahren im Zusammenhang mit Begutachtungen zu einer rechtskräftigen Verurteilung kommt, würde das BSV die Zusammenarbeit sofort beenden.»* Interessanterweise hat der Bundesrat die Frage keineswegs zurückgewiesen, sondern von sich aus ausgeführt, dass eine allfällige strafrechtliche Verurteilung das Ende der Zusammenarbeit bedeuten würde.

Aufgrund dieser Ausführungen halten wir fest: Moderatorin Kathrin Winzenried hat die Unschuldsvermutung während des gesamten Gesprächs nie missachtet. In der Beanstandung wird ausserdem nicht gebührend beachtet, dass in unserer Berichterstattung bereits vor dem Studiogespräch – im Beitrag und in der Zwischenmoderation – zweimal wörtlich gesagt wurde, dass die Unschuldsvermutung gilt. Kathrin Winzenried wollte Florian Steinbacher nicht «zu etwas verleiten», sie hat ihn als Vertreter des BSV in dessen Rolle als Auftraggeberin und Aufsichtsbehörde lediglich mit legitimen Fragen konfrontiert. Die «grundlegenden journalistischen Sorgfaltspflichten» nach Richtlinie 7.4 des Schweizer Presserats (bezieht sich explizit auf

³ <https://www.duden.de/rechtschreibung/verleiten>

Gerichtsberichterstattung) und Ziff. 6.8 der Publizistischen Leitlinien von SRF, die der Beanstander weiter anführt, wurden unserer Meinung nach eingehalten.

Vorwurf 3: Missachtung der Unschuldsvermutung und dadurch Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots.

Im Wortlaut: *«Im vorliegenden Fall oblag Frau Winzenried als interviewführende Journalistin die Pflicht zu Beachtung der Unschuldsvermutung. Statt ihr war es jedoch der von ihr interviewte Herr Steinbacher, der im ausgestrahlten Interview auf die Unschuldsvermutung hingewiesen hat (26.21 min.). Damit hat Frau Winzenried nicht nur die Unschuldsvermutung der PMEDA verletzt, sondern auch gezeigt, dass sie ihr Interview nicht mit der nötigen Unvoreingenommenheit geführt hat, was ebenfalls eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots darstellt.»*

Wie oben erwähnt, wurde bereits sowohl im Beitrag als auch im Rahmen der Moderation zwischen Beitrag und Interview wörtlich darauf hingewiesen, dass die Unschuldsvermutung gilt (siehe dazu Ausführungen zu Vorwurf 2). Zum Vorwurf der fehlenden Unvoreingenommenheit lässt sich sagen, dass «Kassensturz» wie üblich den Sachverhalt sorgfältig recherchiert und anschliessend dem BSV als Aufsichtsbehörde die sich aufdrängenden Fragen gestellt hat. Die Behörde konnte in einem siebenminütigen Gespräch ausführlich zu sämtlichen Vorwürfen Stellung nehmen und hatte bereits im Vorfeld des Interviews von sämtlichen Kritikpunkten Kenntnis (siehe Ausführungen zu Vorwurf 1).

Moderatorin Kathrin Winzenried hat der interviewten Person «keine Aussagen in den Mund gelegt oder suggeriert».

Vorwurf 4: Fehlende kritische Distanz

Im Wortlaut: *«Dazu ist eine kritische Distanz der interviewenden Person notwendig (vgl. Ziff. 1.2 der Publizistischen Leitlinien des «SRF»). Diese Distanz ist besonders wichtig bei Interviews mit Personen über angebliche Straftaten von Drittpersonen, also von Personen, die sich im Interview selber nicht zu diesen angeblichen Taten äussern können. Diese kritische Distanz liess Frau Winzenried im Rahmen ihres Interviews mit Herrn Steinbacher über die angeblichen Straftaten der PMEDA vermissen.»*

Der Beanstander moniert fehlende kritische Distanz, insbesondere darum, weil sich die kritisierte Gutachterfirma nicht zu den «angeblichen Straftaten» habe äussern können. Sehr gerne hätten wir die Gutachterfirma PMEDA vor der Kamera befragt. Ab dem 14. April gab es unsererseits über Wochen umfangreiche Bemühungen zur Kontaktaufnahme, PMEDA war jedoch telefonisch nicht erreichbar, ausserdem wurden mehrere Mails mit der Bitte um Rückruf nicht beantwortet.

Am 15. Mai liessen wir PMEDA per Einschreiben einen Fragenkatalog zukommen.

Wir haben schliesslich eine umfangreiche schriftliche Stellungnahme erhalten, und zu den im Beitrag geäusserten Vorwürfen wurde jeweils eine Stellungnahme von PMEDA zitiert und mittels Texttafeln eingebildet:

- Vorwurf von Patientenrechtsanwalt: *«Es gibt Anhaltspunkte, wir haben es mal beurteilt. Wir haben die Daten mal erhoben und gesehen, dass eine sehr grosse Anzahl bei den PMEDA-Gutachten immer zulasten der Versicherten von den Bürgern ausfallen und nicht Zulasten der Versicherung. Und das ist schon seltsam. Das ist erklärungsbedürftig.»* (Time Code 3:48)

Stellungnahme von PMEDA im Beitrag: *«Es gibt keine statistisch relevanten Zahlen, welche die anekdotische Aussage von Rechtsanwalt Wyssmann sachgerecht untermauern.»*

«Gemäss Bundesgericht sei der Schluss falsch PEMEDA weise bei Arbeitsfähigkeiten eine, Zitat, <starke Abweichung zum statistischen Mittelwert> auf.» (Time Code 4:06 bis 04:24)

- Vorwurf von B.: *«PMEDA habe Aussagen von ihm im Gutachten nicht berücksichtigt.»*
«Man sagt ihnen zum Beispiel, dass Medikamente nicht wirken bei mir. Und das ist nachgewiesen. Mir kann man Morphium-Ersatz geben. Es wirkt nicht. Tramal und so Zeugs, das wirkt einfach nicht. Dann schreiben die im Bericht, der Patient könne Haushaltarbeiten machen, ohne dass er Schmerzmittel nehmen müsse.» (Time Code 5:51)

Stellungnahme von PMEDA im Beitrag:

«PMEDA schreibt, sie unterstehe dem Amtsgeheimnis und könne zu einzelnen Gutachten keine Aussagen machen. Allgemein gelte: <Im Interesse der Prämienzahler haben medizinische Gutachten das Ziel, objektiv abzuklären, ob die Voraussetzungen für eine IV-Rente erfüllt sind. (...) Die Gutachter leisten einen objektiven Beitrag zur medizinischen Abklärung des Versicherungsanspruchs.» (Time Code 6:25 bis 6:53)

- Vorwurf: *«Ein Jahr nach der Firmengründung hielt der PMEDA-Chef einen Vortrag. Der Titel: <Vermeidung ungerechtfertigter Krankentaggeld-, IV- und UV-Leistungen>.»* (Time Code 7:44)

Quote Rechtsanwalt: *«Das ist nichts anderes als ein Werbebeschreiben an die Versicherungswirtschaft, <machen Sie bei uns Gutachten, wir garantieren dafür, dass die Gutachten so herauskommen, wie Sie das gerne wollen>.»* (Time Code 7:56)

Stellungnahme von PMEDA im Beitrag:

«PMEDA schreibt: Diese Kritik sei durch mehrere Urteile des Bundesgerichtes widerlegt. Die persönliche Meinung eines Gutachters lasse für sich allein – Zitat – <noch nicht auf Voreingenommenheit in einem konkret zu beurteilenden Fall schliessen>. Und weiter: <(…) medizinische Gutachten werden seit längerem (...) nach dem Zufallsprinzip an die zugelassenen Gutachterstellen (...) vergeben.» (Time Code 8:05 bis 8:30)

- Vorwurf: «*«Kassensturz» weiss: Es laufen 9 Strafanzeigen gegen PMEDA-Gutachter. Es gilt die Unschuldsvermutung.»* (Time Code 10:46)

Stellungnahme PMEDA im Beitrag:

«PMEDA schreibt: <Medizinische Gutachten werden laufend gerichtlich angefochten. Es geht um viel Geld. (...) Jede und jeder kann Strafanzeigen einreichen, auch wenn sie haltlos sind.> Es gebe bis heute keine Urteile, wonach sich PEMEDA-Gutachter in irgendeiner Weise fehlverhalten hätten.» (Time Code 10:54 bis 11:12)

- Vorwurf: «*Tatsächlich erfährt <Kassensturz> nun aus deutschen Ermittlerkreisen, dass die deutsche Steuerbehörde PMEDA-Gutachter im Visier hat: Verdacht auf Steuerbetrug. Steuerfahnder haben Anfang April in Deutschland bei mindestens zehn der Ärzte Hausdurchsuchungen durchgeführt. Auch bei PMEDA-Psychiater Derra. Anklage wurde bisher nicht erhoben.»* (Time Code 13:18)

Stellungnahme PMEDA im Beitrag:

«PMEDA schreibt: <Zu Fragen zur Besteuerung ihrer Einkünfte können nur die Gutachter selbst und nicht wir Stellung nehmen.»» (Time Code 13:41 bis 13:48)

- Vorwurf: Umgangston und Sprachverständnis (ab Time Code 14:28)

Stellungnahme PMEDA im Beitrag:

«Die PMEDA schreibt dazu: <Diese Abklärungen können für die Betroffenen unangenehm sein. (...) Der Umgangston bei Untersuchungen der PMEDA ist deshalb stets zurückhaltend und professionell.»» (ab Time Code 15:15 bis 15:26)

Wie gesagt hätten wir gerne mit PMEDA-Chef gesprochen, er wollte jedoch weder im Rahmen eines Interviews noch als Studiogast persönlich Stellung zu den Vorwürfen nehmen. Moderatorin Kathrin Winzenried hat das in der Zwischenmoderation transparent gemacht und anschliessend diverse weitere Stellungnahmen von PMEDA zitiert:

«Mit dem PMEDA-Chef Henning Mast würde ich jetzt sehr, sehr gerne sprechen, das ist aber nicht möglich, weil sich PMEDA zu allen Vorwürfen nur via Anwalt und Kommunikationsberaterfirma geäussert hat, und zwar schriftlich. Sie schreiben – Sie haben schon ein paar Stellungnahmen gehört –, Sie schreiben zusätzlich, Zitat:

<Zu einzelnen Gutachten kann sich PMEDA aus Gründen des Patientengeheimnisses nicht äussern. Tatsache ist: In Gerichtsverfahren um Invalidenrenten sind Gutachten laufend Streitgegenstand. Es geht ums Geld – sowohl für die Gesuchsteller als auch deren Anwälte.>

Es geht weiter:

«In über 100 Gerichtsfällen zu Invalidenrenten hat sich das Bundesgericht auf Gutachten der PMEDA gestützt. Die Qualität der PMEDA-Gutachten ist somit gerichtlich bestätigt.»

Schreibt PMEDA. Dann schreiben sie weiter:

«Alle Prämienzahler haben ein Interesse daran, dass Rentengesuche seriös abgeklärt werden. Daran ändert auch eine Kampagne von Zürcher Geschädigtenanwälten und des 'Kassensturzes' gegen die IV-Gutachterstellen nichts.» Zitat Ende.» (Time Code 17:05 bis 17:55)

PMEDA hat die Gelegenheit, sich im Rahmen des Studiogesprächs selbst zu den Vorwürfen zu äussern, nicht wahrnehmen wollen. Die Sichtweise von PMEDA kam – wie oben dargelegt – trotzdem ausführlich zum Ausdruck: Während insgesamt 2 Minuten und 34 Sekunden wurden im Beitrag und in der Zwischenmoderation Stellungnahmen von PMEDA zitiert und teilweise auch grafisch mittels Texttafeln gezeigt.

Im anschliessenden Studiogespräch ging es nicht um «angebliche Straftaten» einzelner Personen, sondern um die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der PMEDA und um die Aufsichtspflicht des BSV. Welche «kritische Distanz» die Moderatorin dabei vermissen lassen haben soll, können wir nicht nachvollziehen.

Vorwurf 5: Verlinkter Artikel von Correctiv verletze die Unschuldsvermutung

Im Wortlaut: *«Unsere Beanstandung richtet sich zum anderen gegen die (...) aktive Verlinkung mit einem Bericht des Rechercheteams <Correctiv>. (...) Dieser Bericht ist bereits in seinem Titel und Lead nicht sachgerecht (vgl. Titel: <Steuerbetrug: Schwere Vorwürfe gegen deutsche 'Flugärzte'> und Lead: <Zwölf deutsche Ärztinnen und Ärzte sollen Einnahmen an der Steuer vorbeigeschleust haben>). Damit werden die PMEDA bzw. Ihre Ärztinnen dem Verdacht ausgesetzt, sie hätten sich in schwerer Weise strafbar gemacht. Erst gegen Ende dieses Berichts erfahren die LeserInnen, dass sich diese massiven Strafvorwürfe erst im Ermittlungsstadium befinden (siehe Satz: <In Deutschland wird nun ermittelt>. Durch die aktive Verlinkung dieses Artikels auf seiner Webseite verletzt das <SRF> damit die Unschuldsvermutung der PMEDA bzw. ihrer ÄrztInnen.»*

Der Beanstander rügt, der im Online-Artikel von «Kassensturz» verlinkte Online-Artikel von «Correctiv» verletze die Unschuldsvermutung. Aufgrund der aktiven Verlinkung sei SRF selbst für diese Verletzung verantwortlich.

Die Ombudsstelle behandelt Beanstandungen gegen «veröffentlichte, von der Redaktion gestaltete Beiträge im überpublizistischen Angebot» von SRF (Art. 91 Abs. 3 lit abis RTVG). Es handelt sich dabei um Angebote, die zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig sind und «aus den Abgaben für Radio und Fernsehen finanziert werden» (Art. 25 Abs. 3 lit. b RTVG).

Die Zuständigkeit der Ombudsstelle für das Online-Angebot ist also beschränkt auf redaktionsgenerierte Beiträge von SRF (vgl. BBl 2013, 5015). Artikel von anderen Medien fallen nicht unter die Aufsicht der Ombudsstelle.

«Correctiv», das erste spendenfinanzierte Medium in Deutschland, und der «Kassensturz» haben die Recherche zu den Vorwürfen gegen die PMEDA gemeinsam gestartet. Dabei fokussierte «Correctiv» seine Recherche auf die Ermittlungen in Deutschland und der «Kassensturz» ging den Vorwürfen in der Schweiz nach. Diese Recherchezusammenarbeit wird im Online-Artikel von «Kassensturz» durch die Verlinkung auf den Artikel von «Correctiv» transparent gemacht.

Die beiden Medienhäuser haben ihre Artikel aber inhaltlich unabhängig erstellt und publiziert, auch finanziell bestand keine Zusammenarbeit. «Kassensturz» hat keinen Einfluss auf die Berichterstattung von «Correctiv» oder umgekehrt. Die publizistische Verantwortung für den Inhalt liegt allein beim jeweiligen Medienhaus. Wenn die Ombudsstelle vorliegend allein aufgrund der Verlinkung den Artikel von «Correctiv» beurteilen würde, würde dies dazu führen, dass die Ombudsstelle Schweizer Programmrecht auf ein deutsches Medium anwenden würde. Für diese Beurteilung ist jedoch der Deutsche Presserat zuständig. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beanstander seine Kritik nicht direkt an «Correctiv» richtet, zumal er ebenfalls deutscher Staatsangehöriger ist.

Wir beantragen daher, dass auf die Beanstandung nicht einzutreten ist, soweit diese sich gegen den Artikel von «Correctiv» richtet. Unabhängig davon, möchten wir aber darauf hinweisen, dass die Unschuldsvermutung auch im Artikel von «Correctiv» gewahrt wird.

Wenn man den Artikel liest, stellt man fest, dass die Ausführungen des Beanstanders nicht zutreffen. Es ist nicht so, dass die Leserinnen und Leser «erst gegen Ende dieses Berichtes erfahren», dass sich diese massiven Strafvorwürfe «erst im Ermittlungsstation befinden». Unmittelbar nach dem Lead heisst es wörtlich im zweiten Satz des Lauftextes: «Nach Recherchen von CORRECTIV und der SRF-Sendung <Kassensturz> wird insgesamt gegen zwölf Personen ermittelt.» Am Schluss des Artikels wird dann ein weiteres Mal auf das Ermittlungsstadion hingewiesen mit den Worten: «In Deutschland wird nun ermittelt.»

Wir erachten unsere Berichterstattung als sachgerecht. Auf die geltende Unschuldsvermutung wurde mehrfach wörtlich hingewiesen. Das Interview mit Florian Steinbacher hat Kathrin Winzenried mit der gebotenen professionellen Distanz geführt. Dass sie ihm dabei auch kritische Rückfragen gestellt hat, ist legitim und gehört zu ihrer Aufgabe als Moderatorin. Kritische Fragen zu stellen ist dabei nicht gleichbedeutend mit «manipulativer» Gesprächsführung. PMEDA, die auf eine persönliche Stellungnahme vor der

Kamera verzichtet hat, kam mittels zitierter und eingeblendeter Stellungnahmen trotzdem ausführlich zu Wort. Wir sind der Meinung, dass sich unsere Zuschauerinnen und Zuschauer damit eine eigene Meinung bilden konnten.

Die Ombudsstelle hat sich die beanstandeten Beiträge der «Kassensturz»-Sendung genau angehört und kommt zu folgendem Schluss:

«Kassensturz» wird von SRF beschrieben als «wöchentliches Magazin für Konsum, Geld und Arbeit konzipiert. Produkte-Tests gehören ebenso zur Sendung wie kritische Fragen an Wirtschaftsbosse zu aktuellen Konsumenten-Themen». Die Redaktion weist regelmässig auf Ungereimtheiten in der Wirtschaftswelt (oder anderer «mächtiger» Akteure) hin und will Fälle aufdecken in denen Kunden nicht korrekt behandelt werden. Gerade aber weil die redaktionellen Beiträge die betroffenen Akteure regelmässig mit harten Vorwürfen konfrontieren oder gar auf allfällige gesetzes- oder ethisch zweifelhafte Ereignisse hinweisen, sind eine saubere Aufarbeitung, eine sachliche Darstellung der Inhalte sowie eine ausgewogene Berichterstattung im Rahmen der anwartschaftlichen Sendung zwingend.

Im hier vorliegenden Fall steht die PMEDA AG als Begutachtungsinstitut in der Kritik. Für die medizinische Abklärung allfälliger IV-Fälle bestellen die kantonalen IV-Stellen bei externen, juristisch geschulten Ärztinnen und Ärzten Gutachten. Auf diese Gutachten stützen sich die Sozialbehörden bei ihren Entscheiden. Die Gutachten werden nach dem «Zufallsprinzip» vergeben. Dies, weil Betroffene der IV vorgeworfen hatten, jene Firmen zu bevorzugen, die besonders häufig im Sinne der finanziell angeschlagenen Versicherung entscheiden bzw. Rentenansprüche eher ablehnen. Dies wird auch der PMEDA AG vorgeworfen, wobei das Gutachterinstitut mit dem Hinweis auf die Statistik Gelegenheit bekommt, diesen Vorwurf zu kontern. Ebenfalls wird nicht verschwiegen, dass das Bundesgericht bis anhin die Gutachten stützte. Es wird einzig betont, dass das Bundesgericht nicht qualitativ urteilt, sondern die formellen Voraussetzungen für die Gutachtertätigkeit begutachtet. Auch Florian Steinbacher, Leiter IV des Bundesamts für Sozialversicherungen sagt, dass es für sie trotz laufender Strafverfahren keinen Grund gebe, der PMEDA AG keine Gutachten mehr zuzuweisen. Entscheidend sei, dass die gesetzlichen Voraussetzungen, darunter die Zulassung als Arzt oder Ärztin, gegeben ist. Sichtlich unwohl ist es ihm aber doch, da die breite Bevölkerung wohl schwer versteht, dass ein Begutachtungsinstitut, dem seit Jahren unlauteres Verhalten vorgeworfen wird und gegen das mehrere Strafanzeigen laufen, immer noch Aufträge zugewiesen bekommt. Gesetzlich gesehen besteht jedoch Stand heute kein Grund, davon abzusehen. Das wird im beanstandeten Beitrag auch ausführlich erwähnt: Eine behördliche Überprüfung habe ergeben, dass PMEDA AG die fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung von IV-Gutachten erfüllt. Das könnte sich allerdings ändern, würden die in Deutschland hängigen Strafanzeigen wegen Steuerhinterziehung einzelner Ärzte gestützt.

Im Fokus der «Kassensturz»-Beiträge (der Bericht und das Interview mit Florian Steinbacher, Leiter IV des Bundesamts für Sozialversicherungen) steht, wie oben erwähnt, das Begutachtungsinstitut PMEDA AG. Dies aus verschiedenen Gründen: Zum einen, weil «Kassensturz» schon vor Jahren das Vorgehen von PMEDA AG untersucht hat, zum anderen, weil unbestritten neun Strafanzeigen gegen das Institut hängig sind.

Dass «Kassensturz» dranbleibt, versteht sich aus diesen Gründen von selbst. Ebenfalls, dass PMEDA AG auch bei der beanstandeten Ausstrahlung äusserst kritisch begutachtet wird, was schon in der Natur der Sache bzw. im Charakter der «Kassensturz»-Konsumsendung liegt. Aber eben – gerade bei solch anwartschaftlichen Sendungen muss äusserst sorgfältig vorgegangen werden und darf nicht der Eindruck der Einseitigkeit, der Vorverurteilung oder der mangelnden Ausgewogenheit entstehen.

Der Beanstander stellt dies in Frage. Bei genauerer Betrachtung zu Unrecht: Er kann alle erhobenen Vorwürfe kontern. Er tut dies nicht «live», sondern mit schriftlichen Stellungnahmen, die wiedergegeben werden. Dass die mündlich zu Wort kommenden Betroffenen allenfalls einen stärkeren Eindruck hinterlassen als die schriftliche Stellungnahme von PMEDA AG, kann den Sendungsmachern nicht vorgeworfen werden. Wobei eine eindeutige Parteinahme zugunsten der Betroffenen nicht zwingend ist. Es wird aufgrund der Gegenüberstellung der Betroffenen-Aussagen und der schriftlichen Aussagen von PMEDA AG nicht wenige Zuschauende geben, die sich auf die Seite der Gutachter schlagen: «Endlich lassen sich diese nicht einschüchtern», werden sich nicht wenige sagen.

Auch die Unschuldsvermutung wird nicht verletzt. Es wird mehrmals gesagt, dass die Unschuldsvermutung gilt. Tatsache ist, dass mehrere Strafverfahren laufen. Dass die Interviewerin dem Vertreter des Bundesamts für Sozialversicherung äusserst kritische Fragen stellt, ist nicht nur zulässig, sondern sogar richtig. Sie stellt die Fragen, die sich auch Aussenstehende stellen und sie stellt sie kritisch, weil die erhobenen Vorwürfe doch gravierend sind. Eine Vorverurteilung hingegen nimmt sie nicht vor.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Forderungen des Beanstanders nicht in die Zuständigkeit der Ombudsstelle fallen. Diese hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Redaktionen und kann deshalb auch nicht gemäss Art. 89 des Radio- und Fernsehgesetzes Massnahmen aussprechen. Die Ombudsstelle hat einzig zu untersuchen, ob das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des RTVG und die Publizistischen Leitlinien von SRF eingehalten worden sind. Was die Ombudsleute bejahen.

Sollte der Beanstander in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir ihm im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz